

SATZUNG DER STIFTUNG "BÜRGER FÜR BÜRGER"

Vorwort:

Frau Gertrud Fritz geborene Moll, geboren am 06.02.1939, zuletzt wohnhaft in Rettersburg, Hofwiesenstraße 18, 73663 Berglen, Rems-Murr-Kreis, Regierungsbezirk Stuttgart, hat am 01.04.1998 vor dem Notar Reichert ein notarielles Testament (Notariat Winnenden II, Urkundenrolle 1998 Nr. 432) beurkunden lassen.

Zu ihrem Alleinerben bestimmte sie die von Todes wegen errichtete Stiftung.

Frau Gertrud Fritz ist am 31.07.1998 in Löwenstein verstorben.

Die Voraussetzungen zur Errichtung der Stiftung liegen daher vor.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen "Bürger für Bürger".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 73663 Berglen, Rems-Murr-Kreis, Regierungsbezirk Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist:

- a) die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO, ausschließlich mit dem Ziel, ihnen das Leben in ihrer Wohnung zu ermöglichen und dadurch einen Aufenthalt in einem Pflege- oder Altersheim zu ersparen. Bedürftig in diesem Sinne sind Personen, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben und infolge Krankheit oder Alters sich nicht mehr selbst versorgen können, Hilfe durch andere Personen bedürfen und deren Vermögen oder Einkommen aller Art die Grenze des § 53 Nr. 2 AO nicht überschreitet und daher nicht ausreicht um die Heimpflege zu ermöglichen.
- b) Die Gewährung von Zuschüssen zu Veranstaltungen für Senioren z.B. durch den Verein Nachbarschaftshilfe Berglen e.V. oder andere als gemeinnützig anerkannte Vereine der Gemeinde Berglen (z.B. Alternachmittage, Ausfahrten, Vorträge) einschließlich der Übernahme von Fahrtkosten zu solchen Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO. Sie verfolgt die gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen

nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem, was durch die Alleinerbfolge der Stiftung zufällt. Grundeigentum kann zur Erlangung von finanziellen Mitteln veräußert werden. Für den Stiftungszweck zu verwenden ist der jährliche Ertrag des Stiftungsvermögens.
2. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Vermögen ungeschmälert zu erhalten.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Wenn der Stiftungswille nicht anders zu verwirklichen ist, können durch Beschluß des Beirats Teile des Stiftungsvermögens angegriffen werden. Der Bestand der Stiftung darf jedoch nicht gefährdet werden. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag so weit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Der Beirat kann jedoch für die Zeit, die die Organmitglieder für die Stiftung aufwenden, eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
3. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, welche die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden vom Beirat bestellt und abberufen, wobei es ausdrücklich zulässig ist, daß Mitglieder des Beirats auch Vorstand sind.
4. Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Bürgermeister der Gemeinde Berglen als Vorsitzender,

- b) einer von dem Verein Nachbarschaftshilfe Berglen e.V. bestimmten Person,
- c) Herrn Martin Kurz, wohnhaft Drexelhof 10, 73663 Berglen, oder, falls dieser die Position als Beirat nicht annehmen kann oder will oder wegfällt, einer von dem Gemeinderat der Gemeinde Berglen hierzu bestimmten und in Berglen wohnhaften Person,
- d) Frau Ursula Fuchs geborene Klenk, wohnhaft in Ödernhardt, Karlstraße 4, 73663 Berglen,
- e) Frau Monika Haas, wohnhaft in Oppelsbohm, Liszstraße 4, 73663 Berglen.

Falls die unter lit. d) und e) genannten Personen die Position als Beirat nicht annehmen können oder wollen oder wegfallen, so sind von den nach lit. a) bis c) bestimmten Personen soviel Personen als Beiratsmitglieder zuzuwählen, daß der Beirat aus mindestens fünf Personen besteht.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsbeirats

Der Beirat unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung des Stiftungszwecks. Er kann sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Stiftung Bericht erstatten lassen. Erforderlichenfalls hat der Beirat ergänzende Satzungsbestimmungen aufzustellen. Er entscheidet unter Ausschluß der Rechtsmittel und jeglichen Rechtsanspruches über die Einzelverwendung der Erträge.

§ 8

Beschlüsse des Beirats

Der Beirat hält jährlich mindestens eine Versammlung ab, zu der der Vorsitzende die Beiratsmitglieder schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuladen hat. Die Versammlung ist in Berglen abzuhalten.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Änderung der Satzung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
- c) die Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken.

Eine Änderung der Satzungsbestimmung über den Zweck der Stiftung sowie ein Beschluß über die Aufhebung der Stiftung bedarf der Einwilligung aller Beiratsmitglieder und darf nur erfolgen, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten ist.

1 2 3 4

§ 9
Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Berglen mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich einem steuerbegünstigten Zweck, der den Zielen der Zweckbestimmung der Stiftung entspricht, zuzuwenden. Näheres kann der Beirat im Auflösungsbeschluß bestimmen.

73663 Berglen, den 13.10.1999

Ursula Fuchs,
Testamentsvollstreckerin

C

C